

## **Besondere Vereinbarungen zur einfachen Maximierung der Versicherungssumme in der D&O-Versicherung**

Ausgabe 2021 (DUOMAX)

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, steht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen (4.1 ULLA-Ö) die Versicherungssumme insgesamt nur einfach zur Verfügung.

Hierfür wird der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass gewährt.

## **Besondere Vereinbarung zur Beschränkung auf Drittanprüche in der D&O-Versicherung**

Ausgabe 2021 (DUODRITT)

Aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer besteht - insofern abweichend von Punkt 1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA - Ö) - Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass versicherte Personen von Dritten, nicht aber von der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten (Tochter-) Unternehmen, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

## Zusatzvereinbarung für Vereine / Verbände / Kammern / Stiftungen in der D&O-Versicherung

Ausgabe 2021 (VEREINEDUÖ)

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), ist unter einer "bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung" (1.1 ULLA-Ö) nur eine solche zu verstehen, die Folge einer Tätigkeit war, welche nach der Satzung des Versicherungsnehmers den versicherten Personen zur ausschließlichen Wahrnehmung zugewiesen ist.
2. Unbeschadet der Regelung im Übrigen, sind "Versicherte Personen" (1.2 ULLA-Ö) sämtliche gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums und des Kuratoriums, der Geschäftsführung und des Beirates sowie die leitenden Angestellten nach § 36 Abs. 2 Ziffer 3 ArbVG für die nach der Satzung oder Urkunde ausschließlich Ihnen zugewiesenen Aufgaben.
3. Soweit die Versicherungsbedingungen eine automatische Mitversicherung von Tochterunternehmen (1.4 ULLA-Ö) vorsehen, werden diese abweichend hiervon nur auf besonderen Antrag in den Versicherungsschutz einbezogen (siehe Versicherungsschein).
4. Im Rahmen der Übernahme von "Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls" (16.2.1 ULLA-Ö,) haben die versicherten Personen das Recht, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen, sofern dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen/Untergliederungen erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrages schriftlich mitgeteilt wird, dass eine der nachfolgenden Maßnahmen beabsichtigt oder durchgeführt wird:
  - vollständige oder teilweise Aberkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 34ff. BAO);
  - Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung oder die erhöhte Besteuerung von Vermögen und Zuwendungen als mit dem Eingangssteuersatz;
  - zwangsweise Aufhebung der Organisation, sofern Grund nicht die Insolvenz oder eine Zweckänderung ist.

Besteht zugunsten des Versicherungsnehmers neben der gegenständlichen D&O-Versicherung nicht auch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so übernimmt der Versicherer im Umfang dieser Deckungserweiterung, und insoweit abweichend von 9.1 ULLA-Ö, auch diejenigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen - auch, soweit es sich um andere Aufwendungen als die Kosten eines Rechtsanwalts handelt (16.2.1 ULLA-Ö). Für diesen Organisationsrechtsschutz ist die Versicherungsleistung, je Verfahren und für alle Verfahren eines Versicherungsjahres insgesamt, im Rahmen der für die Abwehrkosten zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, begrenzt auf 20% der Versicherungssumme, maximal aber 100.000,- EUR.

## **Besondere Vereinbarung bei Personengesellschaften in der D&O-Versicherung**

Ausgabe 2021 (DUOPERSGÖ)

Bei der (Mit-)Versicherung von Personen(handels-)gesellschaften ist unter "organschaftlicher Tätigkeit" (1.2 ULLA-Ö) diejenige Tätigkeit zu verstehen, die die versicherte Person im Rahmen der ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder durch besondere Beauftragung oder ein Dienstverhältnis obliegenden Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis oder Aufsichtspflicht (Beirat, Aufsichts-, Verwaltungsrat, Gesellschafterausschuss) im Interesse der Versicherungsnehmerin oder deren Gesellschafter wahrnimmt.

Insofern gelten für die Bestimmung des Versicherungsschutzes neben den Vorschriften des Aktien- und GmbH-Gesetzes insbesondere diejenigen des Unternehmensgesetzbuches und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen demnach Ansprüche aufgrund von Kapitalerhaltungspflichten oder die sich allein aus der Eigenschaft als Gesellschafter ergeben (z.B. Haftung für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb).

Nicht versichert sind deshalb Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten bei professionellen Dienstleistungen durch die Versicherten.

Hierbei sind professionelle Dienstleistungen sämtliche Dienstleistungen, die von Versicherten für eine Gebühr, Honorar, Provision, Vergütung oder andere Gegenleistung für ihre Kunden bzw. in deren Namen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Versicherten und den Kunden erbracht werden bzw. erbracht werden sollen. Versichert bleiben hingegen solche Aktivitäten, die allein mit dem Management (das Organisieren, Leiten, Anweisen, Kontrollieren und Überwachen von Mitarbeitern die professionelle Dienstleistungen für die versicherten Unternehmen erbringen durch die Versicherten) der versicherten Unternehmen in Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Übernahme von "Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls" (16.2.1 ULLA-Ö) besteht insbesondere Versicherungsschutz in Fällen der Einschränkung oder Entziehung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis sowie behaupteter Verstöße gegen (der versicherten Person durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag auferlegte) Treuepflichten.

Soweit die Versicherungsbedingungen eine automatische Mitversicherung von Tochterunternehmen vorsehen, werden diese abweichend hiervon nur auf besonderen Antrag in den Versicherungsschutz einbezogen.

## **DUOSTARTUP - Besondere Vereinbarungen für neu gegründete Unternehmen - zur D&O-Versicherung -**

Ausgabe 2021 (DUOSTARTUP)

Der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen ist bekannt, dass dem Versicherungsvertrag Sonderkonditionen zugrunde liegen. Sie bestätigen, vor Abgabe ihrer Vertragserklärung auf die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Abweichend von dem Tarif / Antrag gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch, sofern die Geschäftstätigkeit die dort vorgesehene Mindestdauer unterschreitet.

Hierauf bezogene, anders lautende Regelungen in dem Versicherungsschein und seinen Anlagen haben insoweit keine Geltung.

2. Für den maßgeblichen Zeitraum der Unterschreitung der Mindestdauer ist eine Erhöhung der bei Abschluss des Vertrages in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme nicht möglich.
3. Tritt der für die Gewährung obiger Sonderkonditionen maßgebliche Umstand nicht ein oder entfällt dieser während des vorgenannten Zeitraumes, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag nach seiner Wahl vorzeitig aufzuheben oder nur zu anderen Konditionen fortzuführen.

Dem Antrag stehen sonstige, auf den Abschluss oder die Fortführung des Versicherungsvertrages gerichtete Unterlagen (z. B. Fragebögen) gleich.

Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherer zur Aufnahme des Antrages elektronischer Medien bedient.

# **DUOSIGNALÖ - Vorvertragliche Anzeigepflichten und Bindungswirkung - zur D&O Versicherung –**

Ausgabe 2021 (DUOSIGNALÖ)

Der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen ist bei Abgabe ihrer Vertragserklärung bekannt, dass auf den Entschluss des Versicherers zur Übernahme der versicherten Gefahr sowie zur Fortführung des Versicherungsvertrages die nachstehenden, in Textform erfragten Umstände maßgeblichen Einfluss haben (vgl. §§ 16 ff. Versicherungsvertragsgesetz).

Sie bestätigen ferner, diese Angaben nach sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und dass ihnen bekannt ist, dass diese - unabhängig von der Person des Beantragenden - für und gegen alle Versicherten gelten. Die nachgenannten Umstände und Informationen gelten auch dann als erheblich, wenn sich der Versicherer zur Aufnahme des Antrages anstelle der Schriftform elektronischer Medien bedient.

Folgende Umstände, nach denen der Versicherer im Zeitpunkt der Antragsstellung ausdrücklich gefragt hat, wurden mit "nein" beantwortet:

1. Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung ein Grund für ein Insolvenz- (Sanierungs- oder Konkurs-) verfahren i. S. d. § 1 IO vor?
2. Ist das Unternehmen börsennotiert?
3. Liegt der Hauptsitz des Unternehmens im Ausland?
4. Wurden bereits D&O Ansprüche erhoben bzw. sind Umstände bekannt, die derartige Ansprüche nach sich ziehen können?
5. Ist das Unternehmen Teil eines Konzerns?
6. Wurde der Bestätigungsvermerk in einem Geschäftsbericht der letzten 3 Jahre nicht oder nur eingeschränkt erteilt?

Weiterhin gehört die Versicherungsnehmerin nicht zu einer der nachfolgend genannten Branchen/Interessenvertretungen:

- Banken/Kreditgenossenschaften
- Versicherungen
- Spitzenverbände der Wirtschaft
- Politische Parteien
- Gewerkschaften